

## Personalausweise für Auslandsdeutsche – was ist neu seit 1. Januar 2013?

Viele Personalausweisbehörden, besonders solche in grenznahen Gebieten oder in der Nähe größerer Flughäfen, sind immer wieder mit Personalausweisanträgen von „Auslandsdeutschen“ konfrontiert. Meist soll es dann auch noch schnell gehen, weil sich die Antragsteller nicht lange in Deutschland aufhalten. Gesetzlich geregelt ist an und für sich, dass „Auslandsdeutsche“ ab 1. Januar 2013 einen Personalausweis bei der jeweils für sie zuständigen Auslandsvertretung beantragen können. Erste Rückmeldungen zeigen jedoch, dass dies weitgehend nicht funktioniert, gesetzliche Regelung hin oder her. Die zuständigen Ministerien schweigen bisher, die Antragsteller werden jedoch vor Ort in den Bürgerbüros und Ausweisbehörden auch weiterhin vorstellig. Lesen Sie, was in dieser Situation zu beachten ist!

### Inhalt

1. Neue Rechtslage ab 01.01.2013	1
2. Tatsächliche Lage zum Stand vom 12.01.2013	2
3. Wichtige Details zur neuen Rechtslage ab 01.01.2013	3
3.1 Beantragung eines Personalausweises bei der (an sich nicht mehr zuständigen) Personalausweisbehörde im Inland	3
3.2 Vorläufiger Personalausweis	5
3.3 Gebühren	5
4. Stellt die Änderung der Zuständigkeit zum 01.01.2013 nun eine Erleichterung für die (inländischen) Personalausweisbehörden dar?	6

durch die deutschen Auslandsvertretungen war – anders als bei Pässen (siehe § 19 Abs. 2 Passgesetz) nicht vorgesehen. Die Auslandsvertretungen waren in Bezug auf Auslandsdeutsche zwar Passbehörden, aber keine Personalausweisbehörden. Zwar enthielt das geltende Personalausweisgesetz (PauswG) durchaus Zuständigkeitsvorschriften für die Auslandsvertretungen (siehe § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 PAuswG), doch war deren Anwendung durch die Übergangsvorschrift des § 35 PAuswG bis zum Ablauf des 31.12.2012 blockiert.

Der Grund für den bisherigen Rechtszustand lag vor allem darin, dass eine Ausweispflicht nur im Inland besteht (siehe § 1 Abs. 1 des geltenden Personalausweisgesetzes vom 18.06.2009, in Kraft seit 01.11.2010 bzw. bereits § 1 Abs. 1 des zuvor – bis 31.10.2010 – geltenden Gesetzes über Personalausweise (PersAuswG) vom 21.04.1986, BGBl. I S. 548). Da die Erfüllung der Ausweispflicht aber der Hauptgrund dafür ist, einen Personalausweis zu besitzen, hätte für Auslandsdeutsche aus dieser Logik heraus an sich kein Bedürfnis bestehen dürfen, einen Personalausweis zu besitzen.

Die Betroffenen selbst sahen dies freilich seit langem anders. Um sich beispielsweise bei Besuchen in Deutschland ausweisen zu können, mussten sie sinnvollerweise ihren Reisepass mitführen, bei dem schon das äußere Format als unhandlich empfunden wird. Hinzu kommt, dass viele Staaten

### 1. Neue Rechtslage ab 01.01.2013

Bis 31.12.2012 konnten Deutsche, die im Ausland wohnen und in Deutschland keinen Wohnsitz (mehr) haben („Auslandsdeutsche“), sich nur im Inland, also in Deutschland, bei den dortigen Ausweisbehörden Personalausweise ausstellen lassen. Eine Ausstellung von Personalausweisen

den Personalausweis als Grenzübertrittsdokument ebenso anerkennen wie einen Pass. Die Unterzeichnerstaaten des „Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates“ – und damit nahezu alle Staaten in Europa – haben sich dazu sogar vertraglich verpflichtet. Im Ergebnis sagten sich daher viele Auslandsdeutsche, dass ein Personalausweis ihren Bedürfnissen mehr entspricht als ein Pass – eine durchaus nachvollziehbare Überlegung. Nicht zuletzt deshalb stieg in der Vergangenheit die Nachfrage nach Personalausweisen bei Auslandsdeutschen stark an (so auch nachzulesen in der Gesetzesbegründung zu §7 Abs. 2 PAuswG, Bundestags-Drucksache 16/10489, Seite 35). Viele Auslandsdeutsche, gerade solche, die im europäischen Ausland leben, verzichteten sogar völlig auf einen Pass und beantragten lediglich einen Personalausweis.

Der Bundesgesetzgeber reagierte auf diese Entwicklung und sah im geltenden Personalauswgesetz Regelungen für die sachliche (§ 7 Abs. 2 PAuswG) wie auch für die örtliche Zuständigkeit (§ 8 Abs. 2 PAuswG) der deutschen Auslandsvertretungen vor. Die Einführung der Beantragung von Personalausweisen im Ausland löst jedoch einen erhöhten logistischen Aufwand für die Auslandsvertretungen aus, weshalb dort entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen waren. Daher blieb es aufgrund der Übergangsvorschrift des § 35 PAuswG noch für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2012 dabei, dass ausschließlich die Personalausweisbehörden im Inland zuständige Personalausweisbehörden auch für Auslandsdeutsche waren (so auch die Gesetzesbegründung zu § 35 PAuswG, Bundestags-Drucksache 16/10489 – Seite 48). Erst mit Wirkung vom 01.01.2013 wurde die schon geschilderte neue Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretungen vorgesehen, um diesen die notwendige Vorlauffrist für die neuen Abläufe zu gewähren.

## 2. Tatsächliche Lage zum Stand vom 12.01.2013

Seit dem 01.01.2013 können Auslandsdeutsche Personalausweise nun also erstmals im Ausland bei der entsprechend zuständigen Auslandsvertretung ausstellen lassen.

Soweit zumindest die Theorie! Denn ein Blick auf die Webseiten des [Auswärtigen Amtes](#) sowie verschiedener deutscher Auslandsvertretungen offenbart, dass bei weitem nicht alle Auslandsvertretungen in der Lage sind, Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises entgegen zu nehmen. Im Gegenteil: Auf vielen Webseiten finden Auslandsdeutsche noch nicht einmal Hinweise für die Beantragung eines Personalausweises (so z.B. [Namibia](#), [Deutsche Botschaft in Windhuk](#)) oder lediglich Hinweise zum Stand vor der Einführung des neuen Personalausweises zum 01.10.2010 (so z.B. [Vereinigte Staaten von Amerika \(USA\)](#)). Das könnte bei diesen beiden Auslandsvertretungen auf den ersten Blick daran liegen, dass die Einreise dort mit einem Personalausweis gar nicht möglich ist, so dass der Personalausweis dort kaum genutzt werden kann.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die seit 01.01.2013 geltenden Regelungen über Personalausweise für Auslandsdeutsche auf diesen Aspekt gerade nicht abstellen. Nachdem wir zudem bereits von verschiedenen Anfragen zu dem Thema an die Ministerien wissen, erscheint es sinnvoll, sich auszugsweise einen kurzen Überblick über die derzeitige Lage zu verschaffen. Richten wir daher zunächst den Blick auf die deutschen Auslandsvertretungen in unseren unmittelbaren Nachbarländern:

- **Polen**, [Deutsche Botschaft Warschau](#):
  - Eine Antragstellung ist seit 08.01.2013 möglich.
  - Informationen zur Beantragung von Personalausweisen sind vorhanden.
- **Tschechische Republik**, [Deutsche Botschaft Prag](#):
  - Eine Antragstellung ist noch nicht möglich.

○ Information über die neue Zuständigkeit ab 01.01.2013 sind noch nicht vorhanden. In einem [Merkblatt für die Ausstellung von Reisepässen \(Stand Juli 2011\)](#) ist lediglich in einem Hinweis erwähnt, dass ab dem 01.01.2013 auch die Auslandsvertretungen zu Personalausweisbehörden „werden“.

• **Österreich, Deutsche Botschaft Wien:**

○ Eine Antragstellung ist ab dem 22. Januar 2013 möglich.  
○ Informationen zur Beantragung von Personalausweisen sind vorhanden (z.B. ein [Informationsblatt zur Beantragung eines Personalausweises](#))

• **Schweiz, Deutsche Botschaft Bern:**

○ Eine Antragstellung ist frhestens ab „Ende Januar 2013“ möglich.  
○ Weiterführende Informationen speziell für Auslandsdeutsche sind noch nicht vorhanden.

• **Frankreich**

○ [Die Möglichkeit zur Antragstellung wird in der Deutschen Botschaft Paris zum „Ende des Monats Januar 2013“ eingeführt.](#)  
○ Informationen zur Beantragung von Personalausweisen sind vorhanden (z.B. ein [Merkblatt zur Beantragung eines Personalausweises](#))

• **Belgien, Deutsche Botschaft Brüssel:**

○ Eine Antragstellung ist frhestens ab „Mitte Januar 2013“ möglich.  
○ Weiterführende Informationen speziell für Auslandsdeutsche sind noch nicht vorhanden.

• **Niederlande, Deutsche Botschaft Den Haag:**

○ Die Antragstellung ist „voraussichtlich im Februar 2013“ möglich.  
○ Weiterführende Informationen speziell für Auslandsdeutsche sind noch nicht vorhanden.

• **Dänemark, Deutsche Botschaft Kopenhagen:**

○ Eine Antragstellung ist noch nicht möglich.  
○ Erste Informationen zur neuen Zuständigkeit seit 01.01.2013 sind vorhanden

Nachdem in einigen unserer direkten Nachbarländern die deutschen Auslandsvertretungen noch

nicht in der Lage sind (bzw. auch noch einige Zeit nicht in der Lage sein werden), Personalausweis-anträge zu bearbeiten, finden wir es allerdings bemerkenswert, dass jedenfalls die [Deutsche Botschaft in Kairo \(Ägypten\)](#) in ihrem Internetauftritt mitteilt, dass sie bereits ab 13. Januar 2013 die Dienste einer Personalausweisbehörde anbieten wird.

Insgesamt ergibt sich ein diffuses und wenig professionelles Bild. Offensichtlich wurde die lange Übergangszeit vom Inkrafttreten des geltenden Personalausweisgesetzes am 01.11.2010 bis zum 01.01.2012 – also ein Zeitraum von über zwei Jahren – gerade nicht dazu genutzt, die nötigen Vorbereitungen für die Wahrnehmung der neuen Zuständigkeit der Auslandsvertretungen als Personalausweisbehörde zu treffen.

### 3. Wichtige Details zur neuen Rechtslage ab 01.01.2013

#### 3.1 Beantragung eines Personalausweises bei der (an sich nicht mehr zuständigen) Personalausweisbehörde im Inland

Aufgrund des Ablaufs der Übergangsregelung in §35 PAuswG sind die Personalausweisbehörden im Inland seit 01.01.2013 für Auslandsdeutsche zwar nicht mehr zuständige Personalausweisbehörde, jedoch müssen sie bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ trotzdem tätig werden (§8 Abs. 4 Satz 1 PAuswG). Unbestritten dürfte ein wichtiger Grund vorliegen, wenn es bei der eigentlich zuständigen Auslandsvertretung noch gar nicht möglich ist, einen Personalausweis zu beantragen. Wie die vorgenannten Beispiele zeigen, kann dieser Umstand im konkreten Einzelfall auf der Website der entsprechenden Auslandsvertretung oder durch eine Nachfrage (z.B. per Mail) leicht nachgeprüft werden.

Nachdem der Gesetzgeber unter anderem in der Gesetzesbegründung zu §8 Abs. 4 PAuswG (Bundestags-Drucksache 16/10489, Seite 36) einen

„erheblich weiteren Weg“ zur zuständigen Auslandsvertretung ebenfalls als „wichtigen Grund“ anführt, ist es zwar nachvollziehbar, wenn etwa manche südbayrische Kommune bei Auslandsdeutschen aus Österreich die Frage nach dem wichtigen Grund erst gar nicht stellen möchte, um aufwendige und „nervige“ Diskussionen über konkrete Entfernung im Einzelfall zu vermeiden. Es steht jedoch nicht im Ermessen der Gemeinden, auf die Darlegung eines wichtigen Grundes durch Auslandsdeutsche zu verzichten. Dieser ist gemäß §8 Abs. 4 PAuswG die rechtliche Voraussetzung dafür, dass die Beantragung eines Personalausweises bei der örtlich nicht zuständigen Personalausweisbehörde in Deutschland überhaupt erfolgen darf und müsste demnach auch aktenkundig gemacht werden.

Die Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretungen seit 01.01.2013 ist rechtlich gesehen unabhängig davon gegeben, ob die entsprechende örtlich zuständige Auslandsvertretung (§8 Abs. 2 Satz 1 PAuswG) in der Lage ist, einen Personalausweis auszustellen. Selbst wenn die Beantragung eines Personalausweises dort beispielsweise erst im Jahr 2014 möglich wäre, der Personalausweis des Betroffenen aber jetzt abläuft, ist dennoch diese Auslandsvertretung nunmehr die zuständige Personalausweisbehörde.

Die Folge daraus:

- Wie bislang schon bei der Ausstellung eines Reisepasses für Auslandsdeutsche ist in jedem Einzelfall für die Beantragung bei einer unzuständigen Personalausweisbehörde in Deutschland eine Ermächtigung durch die zuständige Personalausweisbehörde im Ausland erforderlich, §8 Abs. 4 Satz 2 PAuswG.
- Es ist daher zunächst stets zu klären, welche deutsche Auslandsvertretung für den Wohnort des Auslandsdeutschen zuständig ist. Hierzu hat der Auslandsdeutsche gemäß §8 Abs. 2 Satz 2 PAuswG entsprechende Nachweise über seinen gewöhnlichen Aufenthalt vorzulegen. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage eines Reisepasses (in dem der Aufenthaltsort als Wohnort

eingetragen ist), einen Auszug aus einem ausländischen Melderegister (z.B. bei gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich) oder auch durch Vorlage anderer geeigneter Nachweise (z.B. einer aktuellen Stromrechnung bei einem Aufenthalt in Frankreich) erfolgen.

- Anhand des Internetangebotes des Auswärtigen Amtes kann dann die zuständige Auslandsvertretung ermittelt und hinsichtlich der Ermächtigung kontaktiert werden.
- Nach Ausstellung des Personalausweises hat die ermächtigte Personalausweisbehörde im Inland der zuständigen Personalausweisbehörde im Ausland die Ausstellung des Personalausweises entsprechend §11 Abs. 6 PAuswG mitzuteilen.

Weder PAuswG noch Personalausweisverordnung (PAuswV) enthalten eine ausdrückliche Regelung, in welcher Form die Kontaktaufnahme mit den Auslandsvertretungen erfolgen kann. Aus §25 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §12 Abs. 1 Satz 3 PAuswG ergibt sich aber beispielsweise, dass bei einer Übermittlung von Daten aus dem Personalausweisregister auf Anfrage anderer Behörden über „allgemein zugängliche Netze“ (= das Internet) „Verschlüsselungsverfahren anzuwenden sind, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen“. Eine einfache Mail erfüllt diese Voraussetzung nicht (siehe auch Ehmann/Brunner, Praktische Lösungen für aktuelle Probleme, Nr. I 1.4.2).

Wie die Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, erfolgen die Datenübermittlungen zwischen den Personalausweisbehörden im Inland und den Auslandsvertretungen gleichwohl (in Ermangelung entsprechender Möglichkeiten der verschlüsselten Kommunikation, wie es sie beispielsweise zwischen dem Auswärtigen Amt und seinen Auslandsvertretungen durchaus gibt) überwiegend mittels unverschlüsselter Mail. Nachdem die Übermittlung mittels herkömmlicher Briefpost (mit Laufzeiten von bis zu zwei Wochen) schon rein zeitlich keine akzeptable Alternative für einen Auslandsdeutschen darstellt, sollte man einen Antragsteller zumindest darauf hinweisen, dass die Kommunikation mit den Auslandsvertretungen

durch unverschlüsselte Mails erfolgt. Auf diese Weise hat er die Möglichkeit dieser Art der Kommunikation zu widersprechen, wenn er dafür aus seiner Sicht Gründe sieht.

### 3.2 Vorläufiger Personalausweis

Anders als bei der Ausstellung eines Personalausweises ändert der Ablauf der Übergangsreglung des §35 PAuswG nichts an der Zuständigkeit für die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises, denn hierfür sind weiterhin ausschließlich die Personalausweisbehörden in Deutschland zuständig (siehe §3 Abs. 2 i.V.m §7 Abs. 1 PAuswG)!

Der Gesetzgeber sah es zwar als sinnvoll an, Auslandsdeutschen die Beantragung von Personalausweisen im Ausland zu ermöglichen. Er sah allerdings kein Bedürfnis dafür, dass Auslandsdeutsche bei deutschen Auslandsvertretungen auch einen vorläufigen Personalausweis beantragen können (siehe hierzu auch Böttcher/Ehmann bzw. Ehmann/Brunner Randnummern 20-22 zu §3 PAuswG). Selbst wenn die vom Gesetzgeber genannten Gründe hierfür (z.B. dass im Ausland keine Ausweispflicht nach §1 Abs. 1 PAuswG besteht – siehe Gesetzesbegründung zu §3 Abs. 2 PAuswG, Bundestags-Drucksache 16/10489, Seite 33) nicht unbedingt sehr überzeugend wirken, ändert es nichts daran, dass die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises bei deutschen Auslandsvertretungen nicht möglich ist.

Die Personalausweisbehörden im Inland sind daher sachlich für die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises zuständig und benötigen (sofern lediglich ein vorläufiger Personalausweis ausgestellt wird) auch keine Ermächtigung der deutschen Auslandsvertretung. Es dürfte jedoch in solchen Fällen (wie schon bislang – siehe beispielsweise Empfehlung im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.04.2009, Az. IC2-2023.10-19/IC2-2012.10-33) weiterhin sinnvoll sein, Rücksprache mit der entsprechenden Auslandsvertretung zu halten – bei-

spielsweise um sicherzustellen, dass der Antragsteller auch künftig nicht mehr als einen gültigen Personalausweis besitzt (§4 Abs. 1 PAuswG).

### 3.3 Gebühren

An den „Grundgebühren“ für die Ausstellung eines Personalausweises ändert sich nichts:

- 22,80 € für einen Personalausweis, dessen Inhaber im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 24 Jahre alt ist (siehe §1 Abs. 1 Nr. 1 der Personalausweisgebührenverordnung vom 01.11.2010, BGBl. I S. 1477 (PAuswGebV))
- 28,80 € in allen anderen Fällen (siehe §1 Abs. 1 Nr. 2 PAuswGebV)

Nachdem die inländischen Personalausweisbehörden (wie bereits unter Nr. 2 erläutert) seit dem 01.01.2013 nicht mehr zuständige Personalausweisbehörde für die Beantragung von Personalausweisen für Auslandsdeutsche sind, sind die vorgenannten Gebühren gemäß §1 Abs. 3 Nr. 2 PAuswGebV um 13,00 € anzuheben.

Wie bereits im [Newsletter vom April 2012](#) unter Nr. 3 ausgeführt, hat die Personalausweisbehörde aufgrund der Formulierung des §1 Abs. 3 Nr. 2 PAuswGebV auch grundsätzlich kein Ermessen, ob sie den Zuschlag von 13,00 € erheben will oder nicht!

Ein Auslandsdeutscher, der in seiner eigentlich zuständigen Auslandsvertretung keinen Personalausweis beantragen kann, weil diese dazu noch nicht in der Lage ist, wird hierfür allerdings vermutlich wenig Verständnis haben. Ein Hinweis auf die Ausstellungsgebühr, die er in der deutschen Auslandsvertretung zu entrichten hätte (Anhebung der „Grundgebühr“ nach §1 Abs. 4 PAuswGebV um 30,00 € auf 52,80 € bzw. 58,80 €) dürfte allerdings bereits zur Entspannung der Lage beitragen.

Von der (ebenfalls im oben erwähnten Newsletter genannten) Möglichkeit, die manches Länderkostenrecht bieten könnte – nämlich aus Billigkeitsgründen von der Festsetzung von Kosten abzusehen bzw. Kosten zu erlassen (so z.B. in Bayern

nach Art. 16 Abs. 2 des Kostengesetzes), raten wir ab. Selbst wenn ein Auslandsdeutscher es nicht zu vertreten hat, dass er in seiner Auslandsvertretung den Personalausweis noch nicht beantragen kann – die Personalausweisbehörden im Inland haben dies noch weniger zu vertreten! Darüber hinaus haben sie gerade in diesen Fällen einen erheblichen Aufwand, der durch die gesetzlich vorgesehene (Zusatz-)Gebühr ohnehin nicht gedeckt wird.

Wir empfehlen Ihnen, zu dieser Frage (in der Regel unter Einbeziehung der Behördenleitung) zumindest innerhalb der eigenen Behörde (evtl. aber sogar darüber hinaus, mit den Personalausweisbehörden der Nachbargemeinden) eine einheitliche Handhabung herbeizuführen und anzuwenden.

Sollte jedoch eine Personalausweisbehörde im Inland einen vorläufigen Personalausweis für einen Auslandsdeutschen ausstellen, gleichgültig ob zusätzlich zu einem „regulären“ Personalausweis oder nicht, darf für die Ausstellung des vorläufigen Personalausweises nur die reguläre Gebühr in Höhe von 10,00 € (§1 Abs. 2 PAuswGebV) erhoben werden. Denn hierfür ist die inländische Ausweisbehörde gemäß §3 Abs. 2 i.V.m § 7 Abs. 1 PAuswG die zuständige Personalausweisbehörde. Somit darf der in §1 Abs. 3 Nr. 2 PAuswGebV ge regelte Zuschlag, nicht erhoben werden. Unter anderem deshalb sollte die Ausweisbehörde genau prüfen, ob der Grund für eine sofortige Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises tatsächlich glaubhaft ist (§3 Abs. 1 PAuswG).

## 4. Stellt die Änderung der Zuständigkeit zum 01.01.2013 nun eine Erleichterung für die (inländischen) Personalausweisbehörden dar?

Die Änderung der Zuständigkeit für Auslandsdeutsche zum 01.01.2013 wird den Personalausweisbehörden im Inland (jedenfalls zunächst) keine Erleichterungen bringen. Denn bis alle Auslands-

vertretungen überhaupt die Dienste einer Personalausweisbehörde anbieten werden können, wird es noch einige Zeit dauern! Und selbst dann ist fraglich, ob die Personalausweisbehörden im Inland (gerade im grenznahen Bereich) eine spürbare Entlastung erleben werden. Denn die Änderung der Zuständigkeit hat eben keineswegs zur Folge, dass Auslandsdeutsche bei inländischen Personalausweisbehörden keine Personalausweise mehr beantragen dürfen. Daher ist es fraglich, ob beispielsweise ein Auslandsdeutscher aus dem grenznahen Bereich tatsächlich den Weg zu seiner zuständigen deutschen Auslandsvertretung (bei der er vermutlich trotz Vereinbarung eines Termins längere Wartezeiten hinnehmen muss) auf sich nehmen wird, wenn er in wenigen Minuten die Personalausweisbehörde einer kleinen Gemeinde in Deutschland erreichen kann, bei der es außerdem keine langen Wartezeiten gibt.

Auch der Gebührenzuschlag für die Antragstellung bei einer nicht zuständigen Personalausweisbehörde in Höhe von 13,00 € (§1 Abs. 3 Nr. 2 PAuswGebV) dürfte Auslandsdeutsche kaum von einer Beantragung eines Personalausweises bei der unzuständigen Personalausweisbehörde in Deutschland abschrecken. Seine eher bescheidene Höhe könnte vielmehr sogar ein zusätzlicher Anreiz dafür sein, auch künftig den Personalausweis bei einer nicht zuständigen Personalausweisbehörde in Deutschland zu beantragen. Denn wie schon unter Nr. 3.3 erwähnt, zahlt ein Auslandsdeutscher für die Ausstellung eines Personalausweises bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung einen um 17,00 € höheren Zuschlag (siehe §1 Abs. 4 PAuswGebV: Anhebung der „Grundgebühr“ um 30,00 €). Daher dürften sich für die Personalausweisbehörden in Deutschland wohl kaum spürbare Entlastungen in Form von weniger Anträgen durch Auslandsdeutsche ergeben. Derartiges von gesetzlichen Neuregelungen zu erwarten, scheint allerdings mittlerweile wohl generell eher „blauäugig“ zu sein!

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner